

#### IV. Fazit: Die Frauenfrage ist (nicht nur) eine Rechtsfrage!<sup>97</sup>

Auf dem Weg zur Gleichstellung von Frau und Mann ist seit Inkrafttreten des Grundgesetzes viel erreicht worden. Die 50er und 60er Jahre waren geprägt von der Betonung der natürlichen Verschiedenheit der Geschlechter und einer damit zusammenhängenden Rollenverteilung. Die 70er und 80er Jahre standen im Zeichen eines strikten Verständnisses des Diskriminierungsverbots im Sinne formaler Gleichheit. Funktionale Unterschiede wurden immer enger gefasst. Mit der Ergänzung des Art. 3 Abs. 2 GG im Zuge der Verfassungsreform 1994 wurde nicht nur die gesellschaftliche Realität der Benachteiligung von Frauen festgestellt, sondern auch der an den Staat gerichtete Gleichstellungsauftrag formuliert, dessen Umsetzung für den Gesetzgeber angesichts der in der gesellschaftlichen Wirklichkeit zu beobachtenden Pluralisierung der Lebensformen<sup>98</sup> und der damit verbundenen Notwendigkeit der Differenzierung eine erhebliche Herausforderung insbesondere mit Blick auf die Zielgenauigkeit der getroffenen Maßnahmen bedeutet.

Schließlich sollte die »Resistenz der Wirklichkeit«<sup>99</sup> nicht unterschätzt werden. Subtile Zurücksetzungen von

Frauen finden nach wie vor statt. Und nach wie vor ist Familienarbeit primär Frauensache. Die allseits als überraschend hoch gewertete Inanspruchnahme der »Vätermonate«<sup>100</sup> kann freilich als Indiz dafür gewertet werden, dass traditionelle Rollenverständnisse aufzubrechen beginnen. Dennoch: Stetig steigende Leistungsanforderungen, familienfeindliche Arbeitsbedingungen verbunden mit einem immer noch unzureichenden Angebot an Kinderbetreuungseinrichtungen haben gerade bei jungen qualifizierten Frauen zu der verbreiteten Meinung geführt, Familie und Beruf ließen sich nur schwer miteinander vereinbaren. Vorherrschend ist auch immer noch das Leitbild des »adult worker«, der frei von Familienpflichten dem Arbeitsmarkt ohne Einschränkungen stets zur Verfügung steht.<sup>101</sup> Nötig wären mehr Rollenvorbilder, denen eine Verbindung zwischen familiären Pflichten und beruflichen Anforderungen gelingt und die Frauen ermutigen, berufliche Herausforderungen anzunehmen. Daran fehlt es bis heute in der notwendigen Breite. Dazu, dass sich dies ändert, leistet Recht einen wichtigen Beitrag. Im freiheitlichen Staat allerdings, der das Recht auf individuelle und familiäre Selbstbestimmung zu achten hat, sind den Möglichkeiten rechtlicher Steuerung Grenzen gesetzt.

97 In Abwandlung des Zitats der Frauenrechtlerin *Anita Augspurg* »Die Frauenfrage ist eine Rechtsfrage«, in: Gebt acht, solange es noch Zeit ist!, Frauenbewegung 1985, Nr. 1, S. 4.

98 Vgl. dazu *BMFSFJ*, Familienreport 2010, S. 20 ff. Danach ist die Ehe mit einem Anteil von 73 % nach wie vor die meistgelegte Familienform. Signifikant ist allerdings die stetige steigende Zahl alleinerziehender Eltern. In 2008 waren 19 % aller Eltern alleinerziehend, in den neuen Ländern waren es 25 %. Rund 90 % davon waren Frauen (vgl. auch den Monitor Familienforschung, hrsg. vom *BMFSFJ*, Ausgabe 15, 2008, S. 6). Die Gefahr, dass sich diese Entwicklung zu Lasten von Frauen auswirkt, die als Alleinerziehende die Doppelbelastung von Familie und Beruf zu bewältigen haben, wollen sie nicht von staatlichen Transferzahlungen abhängig werden, ist offensichtlich.

99 *M. Koreuber/U. Mager*, Recht und Geschlecht – Eine interdisziplinäre Einführung, in: dies. (Hrsg.), Recht und Geschlecht, 2004, S. 9 (11).

100 Zur Inanspruchnahme der Vätermonate vgl. den Bericht über die Auswirkungen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes, BT-Drucks. 16/10770, S. 18 f.

101 *I. Ostner*, RdJB 2009, 44 (56 f.); *F.-X. Kaufmann*, Schrumpfende Gesellschaft, 2005, S. 152 ff. Neue Maßstäbe setzt auch die Reform des Unterhaltsrechts, das seit dem 1. 1. 2008 gilt (Gesetz vom 21. 12. 2007, BGBl. 2007 I, S. 3189). Denn: Frauen können nicht mehr davon ausgehen, materiell im Fall der Scheidung über ihre Ehemänner abgesichert zu sein, auch dann nicht, wenn sie für die Kinderbetreuung zeitweise und im Einverständnis mit dem Partner die eigene Berufstätigkeit aufgegeben haben.

## Bericht

### Symposium für Horst Sendler

#### – Bericht über eine Tagung im BVerwG –

Von Rechtsanwalt und Notar Prof. Dr. *Bernhard Stüer*, Richter am BGH-Anwaltsenat, Münster/Osnabrück

Wenn der Plenarsaal des BVerwG in Leipzig bis auf den letzten Platz besetzt ist, dann sind es zumeist große Verhandlungstermine aber auch Tagungen, die seit dem Umzug des Gerichts am 12. 9. 2002 dazu Veranlassung geben. Am 17. 6. 2010 war ein solcher Tag. Mehr als 300 Gäste aus Politik, Rechtsprechung, Wissenschaft, Verwaltung und Anwaltschaft hatten sich versammelt, um eines großen Präsidenten zu gedenken, der an diesem Tag sein 85. Lebensjahr vollendet hätte. Eine solche Veranstaltung gab es im BVerwG noch nie, hatte die Chefpräsidentin des BVerwG, *Marion Eckertz-Höfer*, bereits in ihrer Eröffnungsansprache betont. Die Referentenliste war

hochkarätig besetzt. RA Dr. *Dieter Sellner* (Berlin) war für die Moderation gewonnen worden.

#### Die Richterpersönlichkeit

Wer den Namen *Horst Sendler* nennt, der weckt Erinnerungen an einen Richter, die weit über seinen eigentlichen richterlichen Arbeitsbereich hinaus auch in Gesetzgebung, Politik und Verwaltung wirkte. Er war in seiner Amtsführung kein angepasster, bequemer

Mann, der sich schnell in ein Schema oder eine Schublade zwängen ließ. Tiefgründiger Humor gepaart mit hoher Intelligenz, Witz und Ironie, das immer wieder querdenkende, neu Infragestellen gesichert erscheinender Erkenntnisse, das »audiatur et altera pars«, das geschliffene Wort, aber auch Gradlinigkeit und preußische Pflichterfüllung – das waren die Markenzeichen einer Persönlichkeit, die sowohl zu stets liebenswerter Verbindlichkeit im persönlichen Umgang als auch zu berechtigter Kritik fähig war.

Sein beruflicher Lebensweg ist aufs engste mit seiner Wahlheimat Berlin verbunden. Am 25. 6. 1925 im sächsischen Kamenz geboren gelangte *Sendler* nach Kriegssabitur und Kriegsgefangenschaft 1946 in das geteilte Berlin. Er studierte zunächst Geschichte und Germanistik, sodann Jura an der Ostberliner Humboldt-Universität, danach an der Freien Universität in Westberlin. Nach glänzend bestandenen juristischen Staatsexamina und ebenso abgeschlossener Promotion begann er im Jahre 1955 seine Laufbahn im öffentlichen Dienst des Landes Berlin als juristischer Mitarbeiter beim Verwaltungsgericht Berlin. Von dort wechselte er bereits 1956 zur Senatsverwaltung für Inneres, in der er – zuletzt als Senatsrat – zehn Jahre auf dem Gebiet des Verfassungs- und Verwaltungsrechts tätig war. Am 1. 7. 1966 wurde *Horst Sendler* als Bundesrichter Mitglied zunächst des u. a. für das Planungs- und Erschließungsrecht zuständigen 4. Senates des BVerwG. Im Jahre 1971 wurde er zum Senatspräsidenten des 7. Senates, der für verschiedene Fachplanungsrechte, das Prüfungsrecht und das Rundfunkrecht verantwortlich zeichnet, und fünf Jahre später zum Vizepräsidenten ernannt. Seit dem 1. 3. 1980 leitete er das Gericht als Präsident bis zu seinem Ausscheiden Ende Juni 1991. Er starb – 80jährig – am 3. 1. 2006 in Berlin.

*Sendler* riet den Richtern zur Verständlichkeit und zur Kürze der Urteile. Opulente Zitate, wissenschaftliche Lehrbücher oder Minidissertationen – das waren seine Sache nicht. Die Beschleunigung der Gerichtsverfahrens, mit der er sich in zahlreichen Beiträgen befasste, ist wohl in erster Linie durch Selbsthilfe der Richter zu leisten, hatte *Sendler* vermutet. Alles andere sei ein Warten auf *Godot*, der niemals komme, so die Ministerialdirektorin *Marie Luise Graf-Schlicker*, die den Teilnehmern die guten Wünsche des Bundesjustizministeriums überbrachte.

## Rechtsprechung und Politik

*Horst Sendler* war in vielerlei Hinsicht ein ungewöhnlicher Mensch – sicher einer der bedeutendsten Juristen seiner Generation, sicher einer der großen Richter der letzten 50 Jahre, hatte RA Prof. Dr. *Konrad Redeker* (Bonn) – ein langjähriger Wegbegleiter der Verwaltungsgerichtsbarkeit – den sechsten Präsidenten des BVerwG beschrieben. Stets hat er der Versuchung widerstanden, als Richter selbst Politik zu betreiben, sondern definierte die Grenzen zwischen Recht und Politik auch durch den Hinweis auf die richterliche Zurückhaltung immer wieder neu. Besondere Verdienste hatte sich der höchste deutsche Verwaltungsrichter beim Aufbau der Rechtsordnung in den fünf neuen Bundesländern erworben. Als Beispiele dafür kann eine Sitzung des 7. Senats kurz nach der Wende in Schwerein oder die Einladung an Studierende der Greifswalder Universität gelten. Zugleich hatte der Gerichtspräsident immer vor einer Überheblichkeit des Westens gewarnt. Auch in bedeutenden Streitverfahren etwa zur Zusammenlegung von Innenministerium und Justizministerium in NRW, die vom VerFGH Münster für verfassungswidrig erklärt wurde, hatte *Sendler* klar Partei ergriffen. Er attestierte den Verfassungsrichtern, »den achtenswerten Versuch unternommen (zu haben), im Zusammenhang mit seiner Begründung etwas zu liefern, was sich liest wie die juristische Untermauerung der Trias ehrwürdig-bewährter Verwaltungsgrundsätze und deren Erhöhung zu gleichsam verfassungsrechtlichem Rang, jener bekannten Trias, die von dem handelt, was wir schon immer so gemacht haben, was wir noch nie so gemacht haben, und die schließlich verhindert, dass da jeder kommen könnte«.<sup>1</sup>

Auch Prof. Dr. Dr. *Wolfgang Durner* (Bonn), der Mitte der 90er Jahre am Lehrstuhl für Staats- und Verwaltungsrecht von Prof. Dr.

*Michael Kloepfer* am Kurfürstendamm 200 die Arbeiten der UGB-Kommission begleitete, würdigte die richterliche Zurückhaltung und die ausgewogene Balance, die *Sendler* im Spannungsfeld zur Politik stets vorgelebt hatte. Die Gerichte sind nicht aufgerufen, politische Grundlagenkonflikte zu entscheiden, hatte er stets betont. Eher skeptisch beurteilte er daher die Interpretationskünste von Autoren, die aus der Verfassung etwa ein Recht auf Mobilität ableiten konnten oder jede Frage des einfachen Rechts zugleich zu einem Verfassungsproblem hochstilisieren wollten. Turmhohe Theoriegebäude jedenfalls waren seine Sache nicht.

Der Traktat von *Theodor Storm*: »Der Eine fragt: Was kommt danach? Der Andere fragt nur: Ist es recht? Und also unterscheidet sich der Freie von dem Knecht«, gibt – so *Durner* – vielleicht nicht nur aus der Richterperspektive mehr Rätsel auf, als es auf den ersten Blick den Anschein hat. Der Freie, so will es scheinen, fragt nach den Folgen seines Handelns; der Knecht *nur* danach, wie sein Handeln bei den davon Betroffenen aufgenommen wird. Aber ist am Ende nicht jener frei, der seine Entscheidungen auf ihre materielle Gerechtigkeit erneut durch die Hand gehen lässt, während jener unfrei ist, der sich für solche Folgen nicht interessiert? Für *Sendler* bedeutete die richterliche Tätigkeit Freiheit und Verantwortung zugleich. Ein Richter soll nicht danach schielen, welche Folgen die Entscheidung für sich selbst hat, wohl aber die Folgen seiner Entscheidungen für andere in den Blick nehmen.

## Das zwölfte Kamel

*Horst Sendler* hat sich stets dafür eingesetzt, die Gerichtsverfahren in überschaubaren Zeiten zum Abschluss zu bringen, was er auch bei den Jahrespressegesprächen und in seinen launig vorgetragenen Rechtsprechungsberichten bei den jährlichen Treffen der Gesellschaft für Umweltrecht<sup>2</sup> als gastgebender Hausherr des BVerwG stets betonte.

Die Aufgabe des Richters kann jenseits der Streitentscheidung auch darin bestehen, an einem für alle vorteilhaften Ergebnis mitzuwirken. So wie jener Richter, über den VRiBVerwG *Dieter Kley* berichtete. Ein wohlhabender Beduine hatte seine Kamele unter seine drei Kinder aufgeteilt. Der Älteste sollte die Hälfte, der zweite ein Viertel und der Jüngste ein Sechstel der Kamele erhalten. Nun waren aber bei Eintritt des Erbfalls statt der ursprünglichen zwölf nur noch elf Kamele vorhanden. Der Richter gab sein eigenes Kamel hinzu. Da waren es zwölf. Der Älteste erhielt daraufhin die Hälfte (6), der zweite ein Viertel (3) und der Jüngste ein Sechstel (2). Das macht zusammen 11 Kamele. Das zwölfte Kamel blieb für den Richter übrig, sodass er seinen Einsatz wieder entnehmen konnte. So muss man sich wohl auch das Verhandlungsgeschick eines klugen Richters vorstellen. Und damit wird zugleich auch ein deutlicher Abstand zwischen Richter und Anwalt markiert: Denn kein kluger Anwalt kann so dumm denken, wie ein kluger Richter entscheidet.

## Richter und Anwaltschaft

Zur Anwaltschaft hatte *Sendler* immer ein ausgezeichnetes Verhältnis – vor allem zu den guten Anwälten, mahnte zugleich aber auch bei den Anwälten eine qualitätvolle Arbeit an. Er suchte das Rechtsgespräch und achtete darauf, dass der Streitstoff nicht ins Uferlose abglitt. Konzentration auf das Wesentliche, Verständlichkeit und Plausibilität, das waren für *Sendler* wichtige Bausteine, erläuterte der Präsident des Deutschen Anwaltvereins Prof. Dr. *Wolfgang Ewer* (Kiel) seine Begegnungen. Mehrfach hat sich der Gerichtspräsident auch etwa bei der Frage der Fachanwaltschaft für die Interessen der Anwaltschaft eingesetzt. Auch vom Behördenprivileg hielt er wenig.

<sup>2</sup> *Stüer*, NuR 1982, 104; *StuGB* 1983, 249; NuR 1985, 107; NuR 1986, 119; NuR 1987, 71; NuR 1988, 182; DVBl 1988, 181; NuR 1989, 222; DVBl 1989, 27; DVBl 1990, 197; DVBl 1991, 101.

<sup>1</sup> *Sendler*, NJW 1999, 1232.

## Der Umwelt- und Planungsrechtler

*Sendler* war ein Umwelt- und Planungsrechtler der ersten Stunde, was allerdings bei den umwelt- sowie bau- und fachplanungsrechtlichen Rechtsmaterien des 4. und 7. Senats auch nicht verwunderte, wie der ehemalige Vorsitzende des 4. Senats Dr. *Stefan Paetow* betonte. Zahlreiche Beiträge befassen sich dabei mit der Reichweite des Bestandsschutzes bei veränderten umweltrechtlichen Anforderungen, erläuterte Prof. Dr. *Hans-Joachim Koch* (Hamburg), der Vorsitzende der Gesellschaft für Umweltrecht. Auch die Reichweite des Drittschutzes hat den Richter und Literaten wiederholt beschäftigt. Der Richter sei gut beraten, wenn er sich nicht nur gegenüber der Politik, sondern auch im Streit der Fachdisziplinen zurückhalte und der Verwaltung einen Beurteilungsspielraum einräume, der nur einer eingeschränkten gerichtlichen Kontrolle unterliegt. Zugleich darf der Planungsrechtler auch gemeinsam mit *Werner Hoppe*<sup>3</sup> als Erfinder des Grundsatzes der Planerhaltung gelten<sup>4</sup>.

## Die Sendler-Kommission

Bleibende Verdienste hat sich *Sendler* schon in den 60er bis Anfang der 80er Jahre als akademischer Lehrer an der Freien Universität Berlin und später als Vorsitzender der nach ihm benannten, vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit berufenen »*Sendler-Kommission*« erworben, die im Jahre 1998 einen Entwurf zu einem Umweltgesetzbuch vorlegte. Das Vorhaben scheiterte allerdings an wohl eher vorgeschobenen verfassungsrechtlichen Bedenken, was für die politisch Verantwortlichen gewiss kein Ruhmesblatt war, beschrieb Prof. Dr. *Michael Kloepfer* (Berlin) die doch eher ernüchternde Bilanz.

## Der Literat

Wer mit juristischen Texten umgeht, lernt besser sehen, hat *Sendler* einmal gesagt. Recht und Literatur waren für den bekennenden Wahlberliner zwei verwandte Lebenswelten. Der Kampf ums Recht wird nicht selten mit literarischen Mitteln ausgetragen. Auch der Richter ist auf sie angewiesen. *Sendler* hat sich in der juristischen Literatur einen Namen gemacht, berichtete sein Nachfolger im Präsidentenamt Dr. *Everhardt Franßen* an zahlreichen Beispielen, unter denen natürlich der vielbeachtete Essay »*Michael Kohlhaas* damals und heute« und der *Maria Theresien-Taler*<sup>5</sup>, den er nicht nur als »Hilfe zur Rechtsfindung«, sondern auch als »Beitrag zur Austrifizierung der Welt auf dem Gebiet der Rechtspflege« verstand, nicht fehlen durften. Freimütig bekennt sich der Autor dazu, dass es sich um ein Stück Nonsens-Literatur handelt, von denen es – als solche unbeabsichtigt und unerkannt – leider zu viele gibt. Scherz, Ironie und Satire – von allem steckt etwas in seinen literarischen Werken.

## Der Viermächtestatus von Berlin

*Sendler*, der sein gesamtes berufliches Leben in Berlin verbrachte, war ein Chefpräsident in einem geteilten Land. »Sie mit Ihrem BVerwG in Westberlin – das ist ja alles unzulässig, was Sie da machen«, hatte *Gregor Gysi Horst Sendler* in den 80er Jahren zugerufen. Der Viermächtestatus, auf dem der eher labile Zustand von Berlin beruhte, reicht bis in die unmittelbare Nachkriegszeit zurück, erläuterte der langjährige Präsident des Berliner Verfassungsgerichts RA Prof. Dr. *Klaus Finkelburg* (Berlin). Nach Art. 23 des GG, der auf den Beratungen des Parlamentarischen Rates der Jahre 1948/49 beruhte, sollte das GG auch in Land Großberlin gelten. Das ging den

Siegermächten doch etwas zu weit. Durch den Berlinvorbehalt stellten die Alliierten klar, dass Berlin kein Land der Bundesrepublik ist und das GG dort nicht gelte. Der Status von Berlin blieb seit dieser Zeit umstritten. Für *Horst Sendler* war dabei unumstößlich: Berlin ist und bleibt ein integraler Bestandteil der Bundesrepublik. Er sollte Recht behalten.

## Die Übernahme ehemaliger DDR-Richter

Die Übernahme ehemaliger DDR-Richter in den Justizdienst wollte *Sendler* nicht kleinlich handhaben, wie er in einem Vortrag auf Einladung von Westberliner Verwaltungsrichtern im Herbst 1990 erklärte. Präsident *Jürgen Kipp* vom OVG Berlin-Brandenburg konnte über das Nachspiel zu diesem Auftritt schon Bemerkenswertes berichten: Während unmittelbar nach dem Vortrag im OVG Berlin eisiges Schweigen herrschte und auch nach einer Sitzungsunterbrechung keine Diskussion aufkam, erschien am nächsten Tag ein von Berliner Verwaltungsrichtern verfasster offener Brief mit dem Tenor, es sei höchst problematisch, Richter aus dem Beitrittsgebiet einfach in den Justizdienst zu übernehmen. Das gelte vor allem für Richter, die sich als verlängerter Arm der DDR verstanden hätten. Und am Ende stand die Frage: »Wer schützt uns eigentlich vor unserem Präsidenten?« Das wiederum quittierte *Sendler* mit den Worten: »Mir liegt nichts daran, meine Zeit vor Richtern zu vergeuden, die sich aus Duckmäusern zusammensetzen.« Der an die Veranstaltungsleitung seiner Chefsekretärin ins Stenogramm diktierter Brief schlug dort wie Bombe ein. Versuche, zu einer Kontaktaufnahme scheiterten bereits im Vorzimmer des Präsidenten. Dieser habe jeden Kontakt zum Richterverein strengstens untersagt, wurden verschiedene Petenten dort beschieden. Schließlich ist dann doch noch im November 1990 das »Federgewicht« des zu dem Vortrag einladenden OVG-Richters, den inzwischen wohl nur noch der Mut der Verzweigung getrieben hatte, mit dem juristischen »Schwergewicht« im Dienstzimmer des Präsidenten zusammengetroffen.

## Der Besuch des Bundespräsidenten

*Horst Sendler* sah sich aber nicht immer in einer solchen Position. Von einer genau gegenteiligen Rolle aus den Anfangsjahren seiner richterlichen Karriere hat er selbst berichtet. Nach seiner Wahl zum Bundespräsidenten im Jahre 1969 hatte sich *Gustav Heinemann* zu seinem Antrittsbesuch an der Berliner Hardenbergstraße 31 angesagt. Der höchste Repräsentant des Staates musste natürlich von der Richterschaft angemessen begrüßt werden. Da ein anderer Bundesrichter in letzter Minute abgesagt hatte, bestimmte der damalige Gerichtspräsident Dr. *Wolfgang Zeidler* den noch jungen *Sendler*, diese Aufgabe wahrzunehmen. Dieser war im Jahre 1966 unter dem Vorgänger Prof. Dr. *Fritz Werner* problemlos zum Bundesrichter ernannt worden. »*Sendler*, ich nehme Sie«, hatte er die Entscheidung des Richterwahlausschuss ohne Umschweife einfach vorweggenommen. Das war damals wohl noch problemlos möglich, wie jener bei seiner Verabschiedung aus dem Präsidentenamt im Juli 1991 verriet.<sup>6</sup>

Aber lassen wir den gelegentlich durchaus scharfzüngigen und nicht zuletzt auch deshalb sehr beliebten Präsidenten<sup>7</sup> einfach selbst zu Worte kommen. Anlässlich des Fünftens Deutschen Verwaltungsrichtertags in Mannheim 1977 treffen sich abends beim Gläschen Kurpfälzer Forschungswein *Horst Sendler*, der spätere langjährige Vorsitzende des 8. Revisions senats Prof. Dr. *Felix Weyreuther* und zwei Hochschullehrer/Anwälte aus Münster. »Sie sind doch, Herr *Weyreuther*, der intelligentere und vor allem scharfsinnigere von uns beiden. Wissen Sie eigentlich, warum nicht Sie, sondern ich Vorsitzender des 7. Senats und inzwischen Vizepräsident geworden bin, während Sie (noch) dem 4. Senat als Berichterstatter angehören?« Und damit ist, bevor auch nur das erste Glas geleert ist, das eigentliche Motto des Abends gefunden. Die beiden hohen Bundesrichter, die von 1966 bis 1971 die Rechtsprechung des 4. Revisions senats

3 *Hoppe*, DVBl 1994, 1033; *ders.*, UPR 1995, 201; *ders.*, DVBl 1996, 12.

4 *Sendler*, NJW 1999, 1834; *ders.*, Plan- und Normerhaltung vor Gericht, FS *Werner Hoppe*, 2000, 1011; *ders.*, DVBl 2005, 659.

5 *DöV* 1991, 521.

6 *Stüer*, DVBl 1991, 856.

7 *Rengeling*, DVBl 2006, 396.

wesentlich mitprägen<sup>8</sup>, arbeiten an diesem Abend ihren beruflichen Lebensweg auf.

Es dauert nicht lange und *Sendler* berichtet über seinen Auftritt beim Berliner Antrittsbesuch des Bürgerpräsidenten und erzählt, was wir alle schon wissen: Dass er in letzter Minute für einen anderen Richter eingesprungen ist. Als bekennender Wahlberliner wollte er auch den in Essen beheimateten hohen Bonner Staatsgast an dieser Freude teilnehmen lassen, die ja wegen der Insellage von Westberlin nicht ganz ungetrübt war. Und so begann *Sendler*, über den Viermächtestatus von Berlin und das BVerwG zu sprechen und dabei auch die Schönheiten hervorzuheben, die den Zweiten Weltkrieg und die Teilung Deutschlands überdauert hatten. »Das wissen wir ja schon alles«, unterbrach das Staatsoberhaupt den über seine Stadt etwas ins Schwärmen geratene Spreathener. »Das BVerwG ist in Berlin und bleibt in Berlin. Aber nun kommen Sie doch mal zur Sache.« *Sendler* hat diese kalte Dusche ersichtlich wohl etwas aus der Fassung gebracht. Der eigentliche Schneid der Rede war jedenfalls dahin.

Beim anschließenden Umtrunk wendete sich allerdings das Blatt. »So schlecht war das doch gar nicht, *Horst*. Du hast Deine Sache

recht gut gemacht«, klopfte man dem doch etwas in sich zusammen gesunkenen Begrüßungsredner von allen Seiten tröstend auf die Schulter – wohl nicht zuletzt auch deshalb, weil er dem Bundespräsidenten so ganz nebenbei ein Bekenntnis zum Verbleib des höchsten deutschen Verwaltungsgerichts in Berlin entlockt hatte, was in der damaligen Großwetterlage des Kalten Krieges alles andere als selbstverständlich war.

»Und jetzt wissen Sie, lieber Herr *Weyreuther*«, beendet *Sendler* in Mannheim seinen Bericht über den Antrittsbesuch des Bundespräsidenten, »warum ich Vorsitzender des 7. Senats und Vizepräsident unseres Gerichts geworden bin« und fügt durch ein nachdenkliches Lächeln unausgesprochen hinzu: »und Sie eben nicht«.

#### Lebenserfahrungen eines Kantorenssohns

Ein Symposium zu seinen Ehren hätte *Horst Sendler* übrigens eher ambivalent kommentiert: »Der Mensch ist zwar meistens besser als sein Ruf aber nie so gut wie sein Nachruf«, hatte bereits sein Vater, der im damals schlesischen Hoyerswerda Kantor war, in jungen Jahren *Horst Sendler* als Lebenserfahrung für die Bewertung von Beerdigungsreden mit auf den Weg gegeben.<sup>9</sup>

8 BVerwGE 34, 301 – Abwägungsgebot; BVerwGE 40, 323 – Krabbenkamp; BVerwGE 45, 309 – Flachglas; BVerwGE 48, 56 – B 42; BVerwGE 50, 49 – Tunnelofen; BVerwGE 51, 15 – Lärmschutz.

9 *Stüer*, DVBl 1991, 856.

## Buchbesprechungen

■ *Karin Graßhof* (Hrsg.), **Nachschlagewerk der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts**. Loseblattwerk in 5 Ordnern. 145. bis 152. Aktualisierung. April 2007 bis Juni 2008. Euro 188,00 zzgl. Aktualisierungslieferungen. C.F. Müller Verlag, Heidelberg. ISBN 978-3-8114-3977-145 bis 152.

Seit der Rezension zum Grundwerk sind in knapp 15 Monaten nicht weniger als 8 Nachlieferungen erschienen, die von der Fülle und Intensität der Rechtsprechung des *BVerfG* zeugen. So lohnt sich auch der zeitliche und finanzielle Aufwand der Aktualisierung. Die Ergänzungslieferungen enthalten nicht nur die nach Sachmaterien aufgeschlüsselten exemplarischen Urteile des genannten Zeitraums, von denen hier nur die Entscheidungen im Fall Stolpe (BVerfGE 114, 369), zu den Sportwetten (BVerfGE 115, 276), zur Erbschaftssteuer (BVerfGE 117, 1), zur lebenslangen Freiheitsstrafe (BVerfGE 117, 71), zum Vaterschaftstest (BVerfGE 117, 202), zum Redaktionsgeheimnis (BVerfGE 117, 344 – Fall »Cicero«) sowie die Fülle von Entscheidungen aus dem Problembereich Persönlichkeitsrecht und Terrorbekämpfung, so zum Luftsicherheitsgesetz (BVerfGE 115, 118), zur präventiven Rasterfahndung (BVerfGE 115, 320) und zur Speicherung von Verbindungsdaten (BVerfGE 115, 166) genannt werden sollen. Über diese und die Vielfalt der übrigen Entscheidungen einschließlich der Kammerbeschlüsse bietet das Nachschlagewerk einen hervorragenden Überblick, wozu auch die Listen der alphabetisch und nach Themen geordneten, dem Werk vorangestellten Entscheidungen beitragen, die mit jeder Ergänzungslieferung wieder aktuali-

siert werden. Hervorgehoben sei, dass ganze thematische Blöcke und Grundrechte völlig neu bearbeitet wurden und damit erfreulich aktuell sind (z. B. Art. 2, Art. 19 IV, Art. 33, Art. 100 I). Völlig neu bearbeitet wurde auch der in der Praxis besonders wichtige Art. 12 GG mit den zahllosen Änderungen, die sich z. B. für die Rechtsanwälte ergeben haben (vgl. BVerfGE 117, 163 – Erfolgshonore). Wichtiger noch: Die Technik des Nachschlagewerks ist nicht nur auf die Darstellung der einzelnen Entscheidungen im Sinne eines »Casebooks« ausgerichtet; die Judikate werden auch in ihren Querbezügen aufgeschlüsselt und nicht nur jeweils einem Grundrecht zugeordnet. Wo Kommentare und die Entscheidungen selbst gleichsam thematisch »in die Breite« nachzeichnen, stellt das Nachschlagewerk die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gleichsam dreidimensional dar und geht bei den einzelnen Problemen in die Tiefe und stellt Querbezüge her. Dazu wenige Beispiele: In der Öffentlichkeit wenig diskutiert, aber praktisch bedeutsam ist die Rechtsprechung zu § 79 BVerfGG im Fluss (BVerfGE 115, 51). Wichtige Modifikationen – teilweise auch Abweichungen zwischen den beiden *Senaten* – haben sich im Hinblick auf den Schutzbereich von Art. 14 (so z. B. zu den Renten – BVerfGE 116, 06, 120; BVerfGE 117, 272) und zum Thema Eigentum und Steuer (BVerfGE 115, 97) mit expliziter Aufgabe des sogenannten Halbteilungsgrundsatzes ergeben. Eine Fülle von Entscheidungen gab es zur Gesundheitsreform und zum Recht der gesetzlichen Krankenversicherung (exemplarisch das Urteil zur Bioresonanztherapie – BVerfGE 115, 25). Querschnittsthemen sind das rechtliche Gehör und Art. 19 IV GG, die in ihren verschie-